

I. Leitgedanken zur „Inklusiven Schule“

Zur Situation unserer Schule GRS+ Geschwister-Scholl-Schule

Im Schuljahr **2005/ 2006** wurde von der ADD Koblenz der Auftrag an uns erteilt, die integrative Arbeit der Grundschule Rüdesheim in der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2006/ 2007 weiterzuführen: Wir sollten in der damals noch Regionalen Schule **Schwerpunktschule** werden.

Im **Schuljahr 2006/ 2007** nahmen wir insgesamt 6 Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen auf, 4 im Schulteil Wallhausen, 2 im Schulteil Waldböckelheim. Als **Integrationsfachkräfte** wurde das Schulteam der Regellehrkräfte unterstützt durch 1,5 Förderschullehrkräfte und eine Pädagogische Fachkraft. Inzwischen sind es **3 Förderlehrkräfte** und **2,5 Pädagogische Fachkräfte**, die über die beiden Standorte verteilt werden. Im Rahmen der **Budgetierung der Schwerpunktschulen** im Land Rheinland-Pfalz (der Umfang der Ausstattung wird nicht mehr bestimmt durch die personelle Ausstattung, die jede/r einzelne Schüler/ Schülerin je nach der festgestellten Behinderung mitbringt – „Rucksackstunden“ -, sondern nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Anzahl der Klassen der gesamten Schule) ist dieses Personal für uns der personelle Rahmen.

Im Schuljahr **2007/ 2008** haben wir wieder Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen aufgenommen, so dass es damals in unserer Schule bereits insgesamt **16 Schülerinnen und Schüler** waren, eines davon in der Grundschule.

Im Schuljahr **2010/ 2011, also im 5. Jahr**, haben wir den sogenannten "Vollausbau" bereits erreicht, denn jetzt besuchen **43 Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen** unsere Schule an beiden Standorten. Dabei ist auch das erste körperbehinderte Kind, was dazu geführt hat, dass durch eine notwendige Nachrüstung am Standort Waldböckelheim jetzt beide Schulteile **barrierefrei** sind. Darüber sind wir sehr froh und danken dem Schulträger für seine unkomplizierte Hilfe.

Am Standort Wallhausen gibt es zusätzliche Räume, die für die Förderung in Kleingruppen genutzt werden können, am Standort Waldböckelheim gibt es einen solchen Raum.

Begriff Integration – Inklusion

Der Auftrag zur **Integration** von Menschen mit Behinderungen ist zu allererst im Grundgesetz durch das Diskriminierungsverbot in Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 verankert und damit auch ein Auftrag für jede Schule: Jedes Kind mit

Beeinträchtigung hat das Recht in einer Regelschule beschult zu werden, wenn die Eltern dies wünschen (www.sonderpaedagogik.bildung-rp.de).

Eine weitere Begründung liegt in der **Europäischen Menschenrechts-Konvention für Menschen mit Behinderungen**, die am 23. Februar 2010 in Kraft trat und sich der UN-Menschenrechtskonvention von 2008 anschloss. Die EU-Menschenrechtskonvention wurde durch das **Land Rheinland-Pfalz im Februar 2011 ratifiziert** und ein **Umsetzungsprogramm** entwickelt. Ziel dieses Projektes ist die **gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben**. Dieses Ziel ist mit dem Begriff „**Inklusion**“ besetzt, was nichts anderes bedeutet als einen „...allgemeinpädagogische[n] Ansatz, der auf der Basis von Bürgerrechten argumentiert ... und somit **allen Menschen** das **gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe** ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zugesichert sehen will. Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes, die vor der Aufgabe stehen, den individuellen Bedürfnissen **aller** zu entsprechen - und damit wird dem Verständnis der Inklusion entsprechend **jeder Mensch als selbstverständliches Mitglied der Gemeinschaft** anerkannt.“ (Andreas Hinz in: Bleidick u. a. (Herausgeber), Handlexikon der Behindertenpädagogik. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2006)

Der Begriff der Integration „unterscheidet sich vom Begriff der Inklusion insofern, als dass es bei der Integration von Menschen mit Behinderungen immer noch darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und zuerst Getrenntes wieder zu vereinen. Inklusion hingegen versteht sich in Bezug auf Schule als ein Konzept, das davon ausgeht, **dass alle Schüler mit ihrer Vielfalt an Kompetenzen und Niveaus aktiv am Unterricht teilnehmen**. Alle Schüler erleben und nehmen **Gemeinschaft** wahr, in der jeder/jede Einzelne **seinen/ihren sicheren Platz** hat und somit eine Teilnahme für alle Schüler am Unterricht möglich ist.“ (Susanne Abram: Die internationale Theoriendiskussion von der Integration zur Inklusion und die Praxisentwicklung in Südtirol. Verlag Freie Universität Bozen, 2003)

Walter Krög (Herausforderung Unterstützung. Perspektiven auf dem Weg zur Inklusion. EQUAL – Entwicklungspartnerschaft MIM, 2005) weist auch auf den Unterschied zwischen beiden Konzepten hin und betont, dass die Inklusion über die Integration hinausgeht: „Ist mit Integration die Eingliederung von bisher ausgesonderten Personen gemeint, so will Inklusion die **Verschiedenheit im Gemeinsamen anerkennen**, d.h., der Individualität und den Bedürfnissen **aller Menschen** Rechnung tragen. Die Menschen werden in diesem Konzept nicht mehr in Gruppen (z.B. hochbegabt, behindert, anderssprachig...) eingeteilt. Während im Begriff Integration noch ein vorausgegangener gesellschaftlicher Ausschluss mitschwingt, bedeutet Inklusion **Mitbestimmung und**

Mitgestaltung für alle Menschen ohne Ausnahme. Inklusion beinhaltet die Vision einer Gesellschaft, in der **alle Mitglieder in allen Bereichen selbstverständlich teilnehmen** können und die **Bedürfnisse** aller Mitglieder ebenso **selbstverständlich berücksichtigt** werden. Inklusion bedeutet davon auszugehen, dass **alle Menschen unterschiedlich sind** und dass jede Person mitgestalten und mitbestimmen darf. Es soll **nicht** darum gehen, **bestimmte Gruppen an die Gesellschaft anzupassen.**“

Auftrag der inklusiven Schule

Daraus ergibt sich für uns als Schule der Auftrag

- die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler als gegeben anzunehmen,
- Schülerinnen und Schüler als „lernende Menschen“ **ganzheitlich** wahrzunehmen,
- sie an der Gestaltung von Unterricht und Schulleben angemessen zu beteiligen,
- **alle** Schülerinnen und Schüler in ihrer Individualität wahrzunehmen,
- sie in ihren Bedürfnissen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (**zieldifferentes** und **differenzierendes** Lernen = **zielgleich**) zu unterstützen,
- ihre Fähigkeiten festzustellen und weiter zu entwickeln, damit gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird, und
- die schulischen Angebote entsprechend den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der inklusiven Schule – Rollenverständnis

Der Auftrag der inklusiven Schule bedeutet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Klassenteams auf Augenhöhe
- Anerkennung der unterschiedlichen Professionen, die unterschiedliche Kompetenzen in die Schule einbringen
- Absprachen im Team, wer in welchem Arbeitsbereich zuständig ist
- Weitergabe von Informationen an alle im Team arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Übernahme einer gemeinsamen Verantwortlichkeit eines jeden Mitarbeiters/ einer jeden Mitarbeiterin im Team für die Schülerinnen und Schüler des Teams

- Zusammenarbeit bei der Erstellung und Einhaltung von Förderplänen für die Lernenden (**zielgleich und zieldifferent**)
- Entwickeln und Vertreten gemeinsamer Handlungsstrategien für die Schülerinnen und Schüler des Teams – pädagogisches Konzept
- Gemeinsame Entwicklung einer Lern- und Lebenssituation, die es möglich macht, alle Kinder auf eine gelingendes und für sie zufriedenes Leben vorzubereiten
- Gemeinsame Gestaltung der Übergänge
- Umfassende Elterninformation zur Situation des jeweiligen Kindes

Unterricht für Schülerinnen und Schüler auf der Basis der entsprechenden Lehrpläne - Förderpläne

Der Unterricht in der inklusiven Schule

- berücksichtigt in der inhaltlichen Arbeit die rechtlichen Vorgaben (**zieldifferentes** und **differenzierendes** Lernen),
- sorgt für ein lernförderliches Arbeitsklima, in dem jeder Lernende mit seinen Fähigkeiten anerkannt ist,
- orientiert sich an den für Lernenden erstellten Förderplänen – zieldifferent und/ oder differenzierend,
- legt Wert auf so viel gemeinsames Lernen wie möglich und sorgt für Unterstützung der Lernenden in kleinen Lerngruppen, wenn es unbedingt notwendig ist,
- macht Angebote über die Klassenstufe hinweg, um das Lernen aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen,
- stellt Leistungsanforderungen, die der Leistungsfähigkeit der Lernenden entsprechen,
- sorgt für Lernerfolge, die die Lernbereitschaft positiv unterstützen,
- sorgt für lebenspraktisches und handelndes Lernen, damit viele Schülerinnen und Schüler sich entsprechend ihren Möglichkeiten am Unterricht beteiligen können.

Zusammenarbeit Schule – Elternhaus

Um diesem Auftrag zu entsprechen, ist eine **enge Zusammenarbeit** mit den Eltern unserer Schülerinnen und Schüler unabdingbar

- Eltern werden in regelmäßigen Abständen über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden schulischen Inhalte und deren Entwicklung informiert.
- Eltern informieren die Schule über alle ihr Kind betreffenden Angelegenheiten, die in das schulische Lernen eingreifen.
- Eltern nehmen die Gesprächsangebote der Schule wahr.
- Eltern unterstützen ihr Kind nach bestem Wissen und entsprechend ihren Möglichkeiten in seiner Weiterentwicklung.
- Schule und Elternhaus treffen Vereinbarungen zur Unterstützung und Förderung des jeweiligen Kindes.

Fazit: Dieses Leitbild ist uns Richtschnur auf dem Weg von der Schwerpunktschule zur „inklusive Schule“. Dahin sind wir unterwegs, aber noch nicht am Ziel.

II. Rechtliche Grundlagen

Nachzulesen: <http://bildung-rp.de/schularten.html>

§ 1 Schulgesetz

Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner

Anlagen und Erweiterung seiner **Fähigkeiten, unabhängig** von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, **einer Behinderung**, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

(2) In Erfüllung ihres Auftrages erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, **Ehrenämter und** soziale und politische Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur

Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. **Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.**
§ 10 Zuordnung der Schularten

(10) Die Förderschule ...beteiligt sich an der integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten, wirkt an der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern mit und berät Eltern und Lehrkräfte ...

Übergreifende Schulordnung

§ 2 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule

- (1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der **Schülerinnen und Schüler** verpflichtet.
- (2) Bei der Gestaltung des Unterrichts sind die besonderen Belange behinderter **Schülerinnen und Schüler** zu berücksichtigen.
- (3) **Die Schülerinnen und Schüler haben** das Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung durch die Schule in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der **Berufsorientierung**. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen. ...

§ 49 Grundlagen des Unterrichts

(1) Unterricht zielt auf die **ganzheitliche** Förderung der Schülerinnen und Schüler, er umfasst den kognitiven, den sozial-emotionalen sowie den psychomotorischen Bereich. Jede Schülerin und jeder Schüler ist entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

§ 50 Leistungsbeurteilung

- (1) ... Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als **Schritte** und **Resultate** im Lernprozess zu sehen.
- (2) Bei der Leistungsfeststellung und bei der Leistungsbeurteilung sind **vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge** zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen **Arbeitsformen** müssen im Unterricht **geübt** worden sein.
- (3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt **punktuell** oder **epochal**. Die **Anzahl** der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern **unterschiedlich** sein.

§ 50 „Nachteilsausgleich“

(4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum **Ausgleich** ihrer Behinderung **erforderlichen Arbeitserleichterungen** zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit **besonderen Lernstörungen** entsprechend angewandt werden. ...

Schulordnung Förderschulen

§ 1 Zielsetzung und Gestaltung sonderpädagogischer Förderung

(1) Sonderpädagogische Förderung umfasst die Prävention, integrierte Fördermaßnahmen in anderen Schularten und die Förderung in Sonderschulen.

(2) Sonderpädagogische Förderung hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihrer individuellen Möglichkeiten zum selbständigen und gemeinsamen Leben, Lernen und Handeln zu befähigen. Sie bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfe und Orientierung bei der Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen (§ 1 SchulG).

§ 11 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellt die zuständige Sonderschule für die nach § 9 angemeldeten Kinder ein Gutachten. Die Schulbehörde kann auch eine andere Sonderschule mit der Erstellung des Gutachtens beauftragen. Die Leiterin oder der Leiter der Sonderschule benachrichtigt schriftlich die Eltern über die beabsichtigten Maßnahmen.

(2) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie einen Vorschlag über den Bildungsgang und den Förderort. Bei der Ermittlung sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die diagnostischen Fragestellungen auf ein qualitatives und quantitatives Profil der Fördermaßnahmen gerichtet, das Grundlage sein soll für die angestrebte Empfehlung. Darüber hinaus sind die im konkreten Einzelfall gegebenen und organisierbaren Formen der Förderung und ihre Rahmenbedingungen in der Schule abzuklären, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder besuchen soll. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs geschieht unter Mitwirkung all derjenigen, die an der Förderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers bisher beteiligt waren.

(3) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beruht vor allem auf Angaben zur Vorgeschichte, der Beschreibung der Lernvoraussetzungen, des

Lern- und Leistungsverhaltens, der individuellen Fähigkeiten und des Entwicklungsstandes, den Ergebnissen anerkannter Testverfahren sowie einer Darstellung der festgestellten Beeinträchtigungen in Hinblick auf den sich daraus ergebenden Förderbedarf.

(4) Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind neben den in Absatz 3 genannten Angaben weitere vorliegende Gutachten einzuarbeiten, soweit sie für die Ermittlung des Förderbedarfs von Bedeutung sind. Soweit eine Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustands vorgeschrieben ist, muss der ärztliche Bericht (§ 10 Abs. 4) dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt werden.

(5) Das Gutachten schließt mit einem der nachstehenden Fördervorschläge ab, der zu begründen ist:

1. Feststellung, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt;
2. Förderung in einer Grundschule oder in einer Schule der Sekundarstufe I, verbunden mit Vorschlägen für allgemeine oder integrierte Fördermaßnahmen;
3. Förderung in einer bestimmten Sonderschulform, verbunden mit Hinweisen für den Unterrichts- und Erziehungsplan unter Einschluss des Bildungsgangs; eine Empfehlung für die Aufnahme in ein Heim oder in Familienpflege nach § 51 SchulG kann ausgesprochen werden;
4. Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 46 Abs. 2 SchulG) und Besuch eines Schulkindergartens, Sonderschulkindergartens, allgemeinen Kindergartens oder Sonderkindergartens;
5. Befreiung vom Schulbesuch nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchulG; in diesen Fällen ist ein Hinweis auf notwendige Fördermaßnahmen zu geben.

(6) Das Gutachten und die Möglichkeiten der Förderung sind mit den Eltern zu besprechen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist schriftlich festzuhalten.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übersendet der Schulbehörde unverzüglich das Gutachten mit dem ärztlichen Bericht sowie die vorliegenden weiteren Gutachten (Absatz 4 Satz 1) und das Ergebnis der Besprechung (Absatz 6 Satz 2).

§ 12 Entscheidung über Fördermaßnahmen

(1) Die Schulbehörde entscheidet über den Fördervorschlag auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und, soweit eine Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustands vorgeschrieben ist, auf der Grundlage des ärztlichen Berichts im Rahmen der

gegebenen personellen, räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen nach Anhörung der Eltern.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen. Die beteiligten Schulen werden von der Entscheidung unterrichtet.

(3) Lehnt die Schulbehörde die Aufnahme eines Kindes in eine Förderschule gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchulG ab, so befindet sie darüber, welche anderen Maßnahmen durchzuführen sind.

(4) Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule ihres Einzugsbereiches. Aus wichtigem Grund kann die Schulbehörde eine Schülerin oder einen Schüler einer anderen Sonderschule zuweisen.

Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Nachzulesen:

http://gymnasium.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gymnasium.bildung-rp.de/rechtsgrundlagen/VV_Lernschwierigkeiten_SI.pdf

Zusätzliche Informationen sind zu finden:

<http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/schwerpunktschulen/auftrag-der-schwerpunktschulen.html>

III. Handreichungen

1. Lehrpläne L und G – PC Lehrerzimmer: Desktop

2. Übergang Grundschule – Sek I

Zeitplan- Übersicht:

- In den letzten beiden Wochen im Februar: Anmeldung der Schulneulinge Klassenstufe 5
- Wenn möglich bis 8 Wochen vor Schuljahresende: Neue Klassenleitungen der neuen 5. Klassen festlegen

- Mai: Schulbesuch in der GS (päd. Koordinatorin, Klassenleitungen und Förderkräfte)
 - Übergabegespräche (alle Kinder)
 - I- Kinder: Austausch über Art und Umfang der bisherigen Förderung und über die Förderpläne
 - Anschließend: Klasseneinteilung
 - Laut Landeskonzept (Budgetierung der SPS): max. 2 Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen pro neuer 5. Klasse (werden von der ADD zugewiesen)
- Kurz vor den Sommerferien:
 - Besuch der neuen Schülerinnen und Schüler in ihren GS (→ Begrüßungsschreiben, Einladung zum Kennlernnachmittag)
- Einschulungsfeier: 2. Schultag nach den Sommerferien – Begrüßungsfeier zeitlich wechselnd: Beginn Wallhausen/ Waldböckelheim (gestaltet von den 6.Klässlern); anschließend gehen Kinder in die Klassen, Eltern werden verköstigt (Förderverein und Schülerfirma)
- Unterricht 1. Schulwoche:
 - Klassenleiterunterricht (Di- Do, ab Fr nach Stundenplan), aber Fachlehrer stellen sich vor und nehmen aktiv am Unterricht teil/ übernehmen Teile
 - Förderlehrer, pädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeiterin stellen sich vor
 - Einführung von Regeln (Klassenregeln, Schulregeln, u.ä., Bearbeitung der Arbeitsmappe: Geschwister- Scholl)
 - Lernstandserhebung Ma, D
 - Beobachtung des Sozialverhaltens
 - 2- 4 Woche: 1. Elternabend mit Wahl Klassenelternvertretung
 - Zu Beginn des 2. Halbjahres: Rückmeldegespräche mit der abgebenden GS

3. Aufgabenverteilung

- **Klassenleitung**
 - Organisation von Unterricht und Klassenleben für die gesamte Lerngruppe – Klassenlehrerprinzip vor allem in der Orientierungsstufe stärken

- Koordination aller Fachkräfte im Team
- Information neuer Kollegen/ Kolleginnen über Besonderheiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler
- Installieren von Unterstützersystemen z.B. Zuordnung von Co- Piloten
- **Fachlehrkräfte**
 - Vermittlung von fachspezifischem Wissen gemäß Lehrplan/ Schulart
 - Erstellen einer Verbalbeurteilung über die Leistungen der Kinder mit Förderbedarf zum Halbjahres- bzw. Jahresende → Weiterreichen an die zuständige Klassenleitung bzw. Förderlehrkraft
 - Erstellen von Förderplänen für leistungsschwache Schüler ohne Fördergutachten (muss in der Schülerakte hinterlegt werden.)
- **Förderschullehrkräfte**
 - Vermittlung von fachspezifischem Wissen gemäß dem Förderlehrplan
 - Erstellen von Förderplänen in Absprache mit dem Klassenlehrer für die Schülerinnen und Schüler mit Fördergutachten
 - Erstellen der Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit Fördergutachten in Absprache mit der Klassenleitung
 - Information der Eltern über Lern- und Leistungsstand ihres Kindes
- **Pädagogische Fachkraft**
 - Regellehrkraft, Förderlehrkraft und Pädagogische Fachkräfte sind gleichberechtigte Mitglieder des Kollegiums mit allen Rechten und Pflichten.
- **Integrations- Fachkraft** (bestellt von den Eltern über das Sozialamt, Kreisverwaltung, trifft nur zu für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt „Ganzheitliche Entwicklung“ oder „mit seelischer Behinderung“)
 - Ausschließlich für „ihr“ Integrationskind zuständig
 - Brücke zwischen Elternhaus und Schule
 - Zur Bewältigung der Alltagssituation des Kindes bestellt:
 - Organisation der Materialien
 - Verdeutlichen der Unterrichtsmaterialien

- Orientierungshilfen im Schulalltag
- Hilfen im sozialen Bereich (Pausen, Essen, Umziehen ...)
- Beratung der Fachkraft bezüglich der Behinderung einer Schülerin/ eines Schülers
- Keine unterrichtliche Unterstützung der Fachlehrkraft.

4. Übergangs- und Förderkonzept Orientierungsstufe

(wird noch erstellt, zielgleich)

5. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes, Verfahren

Leitfaden zur Feststellen des Förderbedarfes („Antrag Fördergutachten“)

- Dieser Antrag kann **nur noch elektronisch** von der Schulleitung eingegeben werden, daher sollten alle Unterlagen elektronisch an die Schulleitung weitergeleitet werden.
- Zeitraum **nur Dezember - Februar**
- Durchgeführte Maßnahmen (Umfang und Ergebnis) auf der Basis eines individuellen Förderplans zusammentragen im
 - Elementarbereich (KiTa)
 - Primarbereich (beides siehe Schülerbogen)
- Ergebnis der bisherigen schulischen Förderung
- Beschreibung des derzeit erreichten Lernstandes und Ergebnis der Förderung
- Ergebnis der Gespräche und Zusammenarbeit mit den Eltern hinsichtlich der bisherigen Förderung
- Sonstige Information zu Beratungsgesprächen und außerschulischer Förderung (vorher besuchte Schule, Information außerschulischer Einrichtungen, Information zu außerschulischen Maßnahmen)
- Stellungnahme der Förderlehrerin/ des Förderlehrers
- Nicht vergessen: Datum der schriftlichen Einladung an die Eltern/ Datum des Gespräches, Teilnehmer + Ergebnisprotokoll (abheften in die Schülerakte)

6. Förderplanung (wird noch erstellt)

- Förderplan – zieldifferent

- Förderplan – zielgleich
- ## 7. Verfahren zum Wechsel des Förderortes von Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachaufsicht des Förderschulbereiches der ADD Koblenz gilt für **Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen** folgende **Vorgehensweise**, über die die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler durch die **Klassenleitung** informiert werden:

1. Eltern von Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Behinderungen können ihr Kind **nicht** an einer anderen Schule **anmelden, überhaupt nicht** an einer **Regelschule**.
2. Förderorte sind die **Förderschule** oder die **nächstgelegene Schwerpunktschule**.
3. Soll der **Förderort gewechselt** werden, gilt folgende Vorgehensweise:
 - a. Eltern stellen an die **zuständige** Schule (das ist die Schule, in der sich das Kind **zur Zeit befindet**), einen Antrag auf **Wechsel des Förderortes**.
 - b. Es wird ein **Gesprächstermin** vereinbart zwischen SL, FÖL PF und Klassenleitung, um die **Gründe** für diesen Schritt zu erfahren und im Gespräch zu bewerten.
 - c. Die zuständige Schule erstellt einen **Förderbericht** für das entsprechende Kind.
 - d. **Stammschule und Schwerpunktschule** beraten gemeinsam, was der beste Weg für das Kind ist, diese Beratung samt Empfehlung wird protokollarisch festgehalten.
 - e. Die **zuständige Schule** stellt den **Antrag** auf „Wechsel des Förderortes“ zusammen mit dem Antrag der Eltern, dem Förderbericht zu dem Kind und dem Beratungsprotokoll mit der Empfehlung an die **ADD, Bereich Förderschule**.
 - f. Die **ADD entscheidet** über den Antrag und teilt die Entscheidung mit.

Diese Schritte sind unbedingt einzuhalten.

Wird ein Ansinnen in diese Richtung an die Lehrkräfte des entsprechenden Förderkindes gestellt, ist **umgehend die Schulleitung zu informieren**, um mit ihr das weitere **Vorgehen festzulegen**.

8. Leistungsbeurteilung zielgleich, Zeugnisvermerk

Notenfindung bei Schülerinnen und Schülern, die differenzierend unterrichtet werden (zielgleich)

Die Noten setzen sich aus vielfältigen mündlichen, schriftlichen und praktischen Arbeitsergebnissen der Schülerinnen und Schüler zusammen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Individuell erbrachte Leistungen sind gleichgewichtig den klassenbezogenen Leistungen zu behandeln. Je schwieriger die Leistungssituation eines Kindes ist, umso mehr individuelle Leistungsfeststellungen sind notwendig. Dabei sind die Regeln des Nachteilsausgleiches (mehr Zeit, weniger Umfang, Sprachvereinfachung, leichtere, weil einfachere Aufgabenpassende Hilfen ...) zu berücksichtigen.

Vermerk unter der Leistungsfeststellung:

„Bei der Klassenarbeit/ Schriftlichen Überprüfung wurde der Umfang der Anforderung reduziert/ erhielt zusätzliche Hilfen zur Lösung der Aufgabe (Wörterbuch, Formel ...)/ stand für ... mehr Zeit (x Minuten) zur Lösung der Aufgabe zur Verfügung / wurden leichtere Aufgaben gestellt.“

Vermerk im Zeugnis

„Die Note/n im Fach / in den Fächern setzt/en sich aus x individuellen und x klassenbezogenen Leistungsnachweisen zusammen. X muss noch weiterhin intensiv üben, um in diesem Fach / in diesen Fächern an den Leistungsstand der Klasse anschließen zu können.“

9. Leistungsfeststellung und –beurteilung bei zieldifferentem Unterricht

Benotung

- Noten gibt es im Bildungsgang Lernen ab dem 2. Halbjahr der Klassenstufe 8, abweichend von § 47 (3) SoSchO.
- Bis einschließlich zum 1. Halbjahr der Klassenstufe 8 gibt es im Bildungsgang Lernen keine Noten, sondern eine Verbalbeurteilung.
- Benotet wird in Klassenstufe 5-8/1 nur bei zielgleichem Unterricht im Sinne des Abschlusses der Berufsreife. Hier darf nicht schlechter als „ausreichend“ bewertet werden, ansonsten erfolgt eine Verbalbeurteilung bzw. wird die Note entsprechend des Bildungsganges gegeben.
- Im Bildungsgang Lernen wird ab dem Halbjahr 8/2 dann benotet, wenn der Lernstand auch tatsächlich der entsprechenden Lernstufe (Lehrplan)

entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird im jeweiligen Fach weiterhin verbal beurteilt. (Eine Benotung mit dem Hinweis: „entspricht der Lernstufe 6“ ist nicht möglich.)

- Der Fächerkanon im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung ist gemäß SoSchO festgelegt.
- Hier wird bei zielgleichem Unterricht benotet, ansonsten erfolgt eine Verbalbeurteilung.

Zeugnisformulare bei zieldifferentem Lernen

- Die elektronischen Zeugnisformulare sind seit dem Schuljahr 2010/2011 verpflichtend
- Schulen können in eigener Zuständigkeit Zeugnisformulare erstellen unter der Bedingung, dass die vorgeschriebenen Zeugnisinhalte (z.B. der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf mit Angabe des Bildungsganges, die Textbausteine zum zielgleichen und zieldifferenten Unterricht) verwendet werden.
- Das Landeswappen kann ggf. ausgeschnitten und durch ein Schullogo ersetzt werden.
- Auf der ersten Seite des Zeugnisses erscheinen nur Noten für den zielgleichen Unterricht.
- Die Fächer im zielgleichen Unterricht werden eigenständig eingetragen.
- Die Benotung der zieldifferenten Fächer erfolgt auf der 2. Seite.
- Es können Wahlpflichtfächer und Wahlfreie Bereiche eingetragen werden. Von Klasse 5-8 stehen freie Textfelder zur Noteneingabe bei zielgleichem Unterricht zur Verfügung, ab dem 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 8 Auswahlfelder für die Notengebung.
- Der Bereich „Ort, Datum, Unterschriften“ ist frei formatierbar und nicht geschützt.
- Die Zeugnisformulare werden vom Klassenlehrer unterschrieben.

Abschlüsse

Abschluss „Berufsreife“ (früher: Hauptschulabschluss) oder „Besondere Form der Berufsreife“ (früher: Förderschulabschluss) an der SPS

1. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage am Regelunterricht teilzunehmen und benötigen keinen zieldifferenten Unterricht mehr:

Die Klassenkonferenz beschließt die Umstufung der Schülerin/ des Schülers in den Regelzweig, sofern die entsprechenden Leistungen erbracht werden. Die Umstufung erfolgt für 6 Monate auf Probe (sinnvollerweise bereits Mitte oder Ende der Klasse 8).

Während dieser Zeit kann der Schüler noch zusätzliche Hilfen in Anspruch nehmen. Er wird jedoch ganz regulär benotet und schreibt alle Arbeiten mit (falls eine körperliche oder eine Sinnesbehinderung o.a. vorliegt, besteht auch

nach der Umstufung Anspruch auf Nachteilsausgleich z.B. mehr Zeit oder technische Hilfen).

Wenn der Bildungsgang erfolgreich bewältigt wird (Bestätigung durch Klassenkonferenz), kann der Schüler/ die Schülerin den Hauptschulabschluss (Abschluss Berufsreife) ganz regulär erwerben. Im Zeugnis gibt es keinen Hinweis auf besonderen Förderbedarf.

2. Die Schülerinnen und Schüler erwerben den Hauptschulabschluss nach dem 10. Schuljahr (vgl. Lehrpläne für das 10. Schuljahr an Förderschulen).

Das bedeutet, dass die Eltern Schulzeitverlängerung beantragen müssen. Die Schule entscheidet, in welchem Rahmen diese Förderung stattfindet und organisiert dieses Angebot, entweder in einer extra eingerichteten Klasse (vgl. Goetheschule, Mainz) oder im Rahmen der bisher besuchten Klasse mit zusätzlichen Förderstunden. Also können die Schülerinnen und Schüler mit ihrem Klassenverband ins 10. Schuljahr vorrücken und lernen dort nach entsprechenden Vorgaben (weiterhin zieldifferent). Eine Englischnote ist hier nicht erforderlich.

Falls die Schule weder die eine noch die andere Variante organisieren kann, besteht die Möglichkeit einen anderen Förderort zu besuchen.

Unabhängig davon kann auch die 9. Klasse wiederholt werden, was ich jedoch auch als Notlösung ansehe würde. Eine freiwillige Wiederholung oder ein Zurückgehen in die vorherige Klasse müsste ebenfalls von den Eltern beantragt werden. (Fristen beachten!)

3. Die Schülerinnen und Schüler erwerben den Abschluss „Besondere Form der Berufsreife“

Die Bestimmungen dazu sind in der Sonderschulordnung Abschnitte 8 (§ 55 Zeugnisse) und 9 (§ 74 Abschlüsse) beschrieben.

Die Sonderschulordnung findet man im Internet: über den Bildungsserver und den Link Publikationen oder über

http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/SoschulO_RP.htm

Abschlüsse SPS

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **In Förderschulen oder im integrativen Unterricht an Regelschulen** gilt folgendes zu beachten (d.h. für Schülerinnen und Schüler, bei denen **die Schulbehörde** sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat und die der Schule **zugewiesen wurden**):

Für jeden Schulentlassen/jede Schulentlassene ist anzugeben, welcher Abschluss erreicht wurde:

- Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen (FSP L) „Besondere Form der Berufsreife“,
- Abschluss im Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung (FSP G),
- Hauptschulabschluss/„Berufsreife“,
- Qualifizierter Sekundarabschluss I.

Wird von Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Hauptschule das Bildungsziel nicht erreicht, ist als Abgangsgrund Schlüssel 1 „Abgang ohne Hauptschulabschluss“ anzugeben.

Schülerinnen und Schüler **im integrativen Unterricht** mit dem Bildungsziel **FSP L** oder **FSP G** und bei denen der sonderpädagogische Förderbedarf weiter besteht, können auch die Abschlüsse erreichen, die an Förderschulen vergeben werden (vgl. § 42 ÜSchO).

Schülerinnen und Schüler mit dem Bildungsziel **FSP L** können folgende Abschlüsse erreichen:

- Abschlusszeugnis im FSP L (Schlüssel 4)
- Hauptschulabschluss/„Berufsreife“ (nach Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres – Schlüssel 7)

Wenn der Abschluss im FSP L nicht erreicht wurde, wird „Abgang ohne Abschluss im FSP L“ (Schlüssel 2) signiert. Wird das Ziel des freiwilligen 10. Schuljahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht erreicht, wird ein Abgangszeugnis im freiwilligen 10. Schuljahr vergeben. In diesem Fall ist Schlüssel 1 „Abgang ohne Hauptschulabschluss“ zu verwenden.

Wird der sonderpädagogische Förderbedarf im Laufe des Schulbesuchs aufgehoben, wechseln die Schülerinnen und Schüler in den regulären Hauptschulbildungsgang (Ziel: Hauptschulabschluss - Schlüssel 7).

Das **Bildungsziel FSP G** wird nach dem Ende des Schulbesuchs stets erreicht (Abschluss im FSP G - Schlüssel 5); ein Abgang ohne Abschluss ist hier nicht vorgesehen.

(Hinweis. „Schlüssel“ haben nur eine schulstatistische Relevanz)

10. Zusammenarbeit und Information von Eltern

- Die Beratung sollte im Team geschehen.
- Leistungszwischenberichte 14 Tage vor den beiden Elternsprechtage
- 2 Elternsprechtage
- Klassenkonferenzen bei Bedarf
- Schriftliche Information zum Schuljahresbeginn über die voraussichtlichen Termine der schriftlichen Leistungsfeststellungen in den Hauptfächern.

- Im 8. Schuljahr auch Information über Besuch von BIZ, HWK frühzeitig bekannt geben.

11. Übergänge Schule und Beruf (Berufsorientierung)

Klassenstufe 8, Ganztagschule

Alle Schülerinnen und Schüler sind einmal wöchentlich für einen Tag im Praxistag. Die Schüler wechseln den Praxistagbetrieb vierteljährlich.

Die Halbtagsklassen der Klassenstufe 8 leisten verpflichtend ein einwöchiges Betriebspraktikum.

In der Klassenstufe 9 ist ein zweiwöchiges Schulpraktikum für alle Klassen zu absolvieren.

Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern ihre Möglichkeiten und Ressourcen erlebbar zu machen. Es sollen frühzeitig Kontakte zu möglichen Ausbildungsbetrieben angebahnt werden und verschiedene Berufsfelder kennen gelernt werden. Zu jedem Praktikum werden Berufsmappen angelegt. Bei Bedarf erhalten die Schülerinnen und Schüler zieldifferente Hilfen durch das Stufenteam (Integrationskräfte, Pädagogische Fachkräfte, Förderlehrer, Klassenlehrer und Fachlehrer, **Jobfüxin**).

▶ Das Stufenteam unterstützt und berät die Eltern bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz.

▶ Das Stufenteam kooperiert bei individuellem Bedarf mit den regionalen Integrationsfachdiensten und den Beratern der Agentur für Arbeit (Berufsberatung, Agentur für Arbeit, WfbM, Handwerkskammer).

▶ Das Stufenteam unterstützt und berät individuell und zieldifferent. Das Stufenteam hält Kontakt zu den Praktikumsbetrieben und besucht die Schülerinnen und Schüler nach Absprachen im Praktikum.

▶ Die Vor- und Nachbereitungen der Praktika werden bei Bedarf zusätzlich unterstützt durch:

- Unterrichtseinheiten zu Verhalten und Regeln im Praktikum
- Gefahrensymbole und Arbeitssicherheit
- Reflexion des Erlebten durch die Gestaltung einer Praktikumsmappe.

► Berufliche Kompetenzen werden durch fächerübergreifende Unterrichtsangebote und Projekte vermittelt.

12. Fortbildung – Nützliche Links

(wird noch ergänzt)

Regelmäßige Angebote der Arbeitskreise der Schwerpunktmoderatoren
(Aushang LZ)